



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE
HAUSHALT & EIGENHEIM VERSICHERUNG
(ABHE 2020|EH07)

EUROHERC
VERSICHERUNG



(ABHE 2020|EH07)

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALT & EIGENHEIM VERSICHERUNG (ABHE 2020|EH07)

BITTE LESEN SIE DIESE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SORGFÄLTIG DURCH

Diese Versicherungsbedingungen sind wichtige Vertragsdokumente und stellen einen Bestandteil ihres Versicherungsvertrags dar.

Die Versicherungsbedingungen enthalten die Bestimmungen über Haushaltsversicherung und über Eigenheimversicherung, sowie zusätzliche Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung, wobei Sie im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags den Versicherungsschutz wählen. Unsere Versicherungspflicht besteht nur für die Deckungen und die Risiken, die in Ihrer Versicherungspolizze vereinbart sind.

ALLGEMEINER TEIL

Neben den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), in der derzeit gültigen Fassung, finden auf die Haushaltsversicherung und auf die Eigenheimversicherung die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Sachversicherung (im folgendem kurz: "ABS 2017|EH06") Anwendung, und auf die Haftpflichtversicherung (Artikel 11 bis 20) die Bestimmungen ABS 2017|EH06 sinngemäß Anwendung.

BESONDERER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS

I. SACHVERSICHERUNG

- Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 2 Versicherte Risiken, zusätzliche Deckung und von der Versicherung gedeckte Schäden
- Artikel 3 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 6 Versicherungswert
- Artikel 7 Entschädigung
- Artikel 8 Unterversicherung
- Artikel 9 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
- Artikel 10 Sachverständigenverfahren

II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Artikel 11 Versicherungsfall und Versicherungsschutz
- Artikel 12 Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 13 Versicherte Personen
- Artikel 14 Örtliche Geltung der Versicherung

- Artikel 15 Zeitliche Geltung der Versicherung
- Artikel 16 Versicherungssumme
- Artikel 17 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Artikel 18 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers; Vollmacht des Versicherers
- Artikel 19 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung
- Artikel 20 Haus- und Grundbesitz

I. SACHVERSICHERUNG

ARTIKEL 1

VERSICHERTE SACHEN UND KOSTEN

Was kann Gegenstand der Versicherung sein?

1. HAUSHALTSVERSICHERUNG

Falls in der Versicherungspolizze der Versicherungsschutz für die Haushaltsversicherung vereinbart ist, gilt als Gegenstand der Versicherung im Sinne dieser Versicherungsbedingungen:

1.1. DER WOHNUNGSINHALT beziehungsweise alle beweglichen Sachen, die für die Einrichtung der Wohnung oder des Hauses vorgesehen sind und dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und die im Eigentum oder in Nutzung des Versicherungsnehmers oder anderer Personen sind, die im gemeinsamen Haushalt leben (nachfolgend: Versicherungsnehmer).

Weiterhin sind an der Adresse, die in der Versicherungspolizze als der Versicherungsort genannt ist, auch die Sachen von Folgenden versichert:

- Personen, die zu Besuch oder zur Übernachtung als Gäste anwesend sind, wobei sie die Übernachtung oder ihren Aufenthalt nicht bezahlen;
- Personen, die als Hausangestellte im versicherten Haushalt (z.B. Putzfrau) angestellt sind;

aber nur und ausschließlich falls für diese Sachen eine Entschädigung aus einem anderem Versicherungsvertrag, nicht erlangt werden kann.

Zum Wohnungsinhalt gehören unter anderem auch:

- Bargeld und/oder andere Wertsachen, wobei die vereinbarte Aufbewahrungsweise derselben nach Punkt 1.1.1. dieses Artikels besonders geregelt wird;
- Antiquitäten und Kunstgegenstände, aber mit maximal einem Drittel der gesamten Versicherungssumme der Haushaltsversicherung begrenzt;
- persönliche Dokumente einschließlich persönlicher Zahlungskarten;

- Sachen für Sport und Freizeit, Wasserfahrzeuge mit einer Länge bis 2,5 m, Kanu, Kajak, Segel- oder Surfbrett;
- Autoreifen und andere Ausstattung für Kraftfahrzeuge;
- (auch elektrisch angetriebener) Rollstuhl und Kinderwagen;
- Spielzeuge und Modelle mit Fernsteuerung, Flugmodelle mit Gesamtgewicht bis 5 kg;
- Feuerwaffen mit dazugehöriger Munition (einschließlich Jagdwaffen) für die Sie einen gültigen Waffenschein haben;
- lebende Blumen, Bäume und andere Pflanzen innerhalb der Räume, in denen sich der versicherte Wohnungsinhalt befindet;
- Radio- und Fernsehantennen mit Sockel und dazugehörigem Gestell, die ausschließlich von dem versicherten Haushalt benutzt werden, wenn sie sich außerhalb der Räume befinden, in denen sich der versicherte Wohnungsinhalt befindet.

1.1.1. VERSICHERUNG VON BARGELD ODER ANDEREN WERTSACHEN

Nach diesen Versicherungsbedingungen und dem in der Versicherungspolizze genannten Versicherungsschutz wird besonders der Versicherungsschutz im Falle der Versicherung von Bargeld und/oder anderen Wertsachen geregelt.

Als andere Wertsachen gelten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen Schmuck, Gegenstände aus Edelmetallen und ihren Legierungen (z.B. Weißgold), Edelsteine und echte Naturperlen sowie daraus gefertigte Gegenstände, Münz- und Geldscheinsammlungen, Postmarkensammlungen, wertvolle Armbanduhren, deren aktueller Einzelwert den Betrag von € 2.500,- übersteigt.

Bargeld und/oder andere Wertsachen gelten als versichert während der Zeit, in der sie wie folgt aufbewahrt sind:

- im versperrten Wertschutzschrank der Sicherheitsklasse VSÖ – Klasse IIIc (min. 250 kg) oder EU Standard-Widerstandsgrad 1 oder höher;
- im versperrten Wertschutzschrank der Sicherheitsklasse VSÖ – Klasse IV (min. 100 kg) oder EU Standard-Widerstandsgrad 0;
- im Safe ohne normative Klassifikation oder in Möbeln und falls sie sich auf sichtbarer, frei zugänglicher Stelle befinden.

Die Höhe der Entschädigung aus der Versicherung, die bei einem Schadenfall bezahlt wird, hängt von der Stelle ab, in welcher das Bargeld und/oder andere Wertsachen zum Zeitpunkt des Schadenfalls verwahrt wurden, und höchstens bis zur Versicherungssumme, die für diesen Versicherungsschutz in der Versicherungspolizze angeführt ist.

1.1.2. Falls in der Versicherungspolizze nicht anderweitig vereinbart, gehört folgendes nicht zum Wohnungsinhalt:

- Sachen, die für den kommerziellen (geschäftlichen) Zweck, für Unternehmertätigkeiten oder für Erwerbstätigkeiten dienen;

- Vorräte von kommerziellen Waren jeglicher Art;
- Sachen von Mietern oder Gästen, die ihre Übernachtung oder ihren Aufenthalt in der versicherten Wohnung oder dem versicherten Haus bezahlen;
- alle Arten von Kraftfahrzeugen (außer im Fall nach Artikel 3, Punkt 1.3.), Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 2,5 m und Flugmodelle mit einem Gesamtgewicht bei Abflug von mehr als 5 kg;
- Wertpapiere jeglicher Art, Geschäftszahlungskarten, auch wenn sie individualisiert sind.

1.2. BAUBESTANDTEILE UND GEBÄUDEZUBEHÖR innerhalb der Wohnung oder des Hauses, in dem sich der Wohnungsinhalt befindet, unter der Bedingung, dass Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag nicht erlangt werden kann:

- Malereien, Tapeten, Boden-, Wand- und Dachbekleidung;
- Elektroinstallationen, Heizungs- und Kühlsysteme;
- Wasserleitungs- und Abwasserinstallationen;
- Sanitärarmaturen und Sanitärkeramik (z.B. Waschbecken, Toilettenschüssel, Bidet u.Ä.)
- Rollläden, Sonnendächer, Jalousien und Außenjalousien.

1.3. GLÄSER einschließlich Flächen aus festen Kunststoffmaterialien (z.B. Plexiglas), falls sie in derselben Funktion wie Glas benutzt werden, das vom Bruchrisiko versichert wird, wobei die Versicherung für folgende Gläser gilt:

- die mechanisch oder anderweitig (z.B. durch Aufkleben) an Haushaltssachen oder an die Wohnungs- oder Hauswand befestigt (oder auf diese angebracht) sind;
- die in Fenster und Türen eingebaut sind, Verglasungen, Glastrennwände, Sanitäreinrichtungen aus Glas, Baugläser, Wintergartengläser;
- an Trittbrettern oder Geländern von Treppenhäusern innerhalb der Wohnung oder des Hauses, sowie an dazugehörigen, konstruktiv verbundenen Balkons, Loggien und Terrassen der Wohnung oder des Hauses.

Angebrachte Folien oder Dekorationen an Gläsern (z.B. Sonnenschutzfolien) gelten ebenfalls als versichert, auch wenn sie nachträglich während der Dauer der Versicherung angebracht wurden.

1.3.1. Falls in der Versicherungspolizze nicht anderweitig vereinbart, umfasst die Versicherung folgendes nicht:

- eingebaute Sanitäreinrichtung aus Keramik, Porzellan oder Stein (z.B. Waschbecken, Toilettenschüssel, Bidet), Steinplatten (z.B. Steinplatte des Waschbeckens)
- vollständig aus Glas hergestellte Möbelstücke (z.B. Glastische);
- Glaskeramik- und Induktionskochplatten, Gläser, die ein Bestandteil von Elektrogeräten sind (z.B. Einlegeboden des Kühlschranks, Backofentüren), sowie Gläser von Photovoltaikanlagen;

- Aquarium und Terrarium Gläser;
- Gegenstände aus Hohlglas (z.B. Trinkgläser, Vasen, Glasflaschen), Handspiegel, Gläser, die nicht an die Wohnungs- oder Hauswand beziehungsweise an Haushaltssachen befestigt sind, Glühbirnen und Leuchtkörper jeder Art (z.B. Kronleuchter oder Deckenleuchte);
- Bilderrahmengläser, die nicht an die Wohnungs- oder Hauswand beziehungsweise an anderer festen Fläche, die sich innerhalb der Wohnung oder des Hauses befindet, befestigt sind;
- Kunst- und Designerglas.

2. EIGENHEIMVERSICHERUNG

Falls in der Versicherungspolize der Versicherungsschutz für die Eigenheimversicherung vereinbart ist, gilt im Sinne dieser Versicherungsbedingungen als Gegenstand der Versicherung:

2.1. DAS GEBÄUDE bzw. das Einfamilien- oder Zweifamilienwohngebäude – das Gebäude mit allen Bauteilen und konstruktiven Bestandteilen, die durch ihre Errichtung als Schutz für Menschen und/oder Sachen von Außeneinfluss dienen, welche den Eingang und längeren Aufenthalt von Menschen ermöglichen, die mit dem Boden fest verbunden sind und die von längerer Dauer sind.

2.1.1. Unabhängig davon, ob die Einrichtungen konstruktiv mit dem Gebäude verbunden sind gelten sie als versichert, solange die Einrichtungen sich innerhalb desselben Besitzes befinden:

- a) Nebengebäude, deren Grundrissfläche bis 100 m² ist und die durch ihren Zweck das versicherte Haus ergänzen oder in Funktion des versicherten Hauses stehen (z.B. Garage, Holzschuppen, Gartenhaus). Als Nebengebäude gilt nicht ein Gebäude, das in Funktion der Geschäftstätigkeit oder Erwerbstätigkeit benutzt wird;
- b) Einbaueinrichtung (z.B. Aufzüge, Sanitäreinrichtungen, unabhängig vom Herstellungsmaterial mit dazugehörigen Wasserleitungsarmaturen), Heiz- und Kühlanlagen, Solaranlagen (thermische Anlagen und Photovoltaikanlagen), Windkraftanlagen und andere für die Erhöhung der Energieeffizienz vorgesehene Anlagen;
- c) Leitungen und Installationen (für Elektro-, Gasleitungs-, Wasserversorgungs-, Warmwasser-, Abwasserzwecke und andere Zwecke) unabhängig davon, ob sie an das öffentliche Netzwerk angeschlossen sind oder nicht. Als versicherte Wasserleitungsrohre gelten Rohre bis zum Hauptwassermessgerät für das Gebäude, die ein Bestandteil des zu versichernden Gebäudes sind (sogar falls sie sich außerhalb des Besitzes befinden). Als versicherte Abwasserrohre gelten Rohre bis zum letzten Kontrollschacht (einschließlich desselben, sogar falls sie sich außerhalb des Besitzes befinden) vor dem Anschluss an das öffentliche Abwassersystem, beziehungsweise bis

zum Anschlussort des Abwasserrohres an die Senk- oder Sammelgrube.

- d) Vordächer, Pergolas, Terrassen, Balkone, Loggien, Pools oder Whirlpools mit dazugehöriger Ausrüstung, eingerichtete Fußgängerwege, gepflasterte oder asphaltierte Höfe, betonierte Flächen, Stützwände, Erdgrenzen wie Wände und Zäune u.Ä.;
- e) Antennenanlagen, Sportplätze, Kinderspielplätze, Gasbehälter (LPG) und Heizölbehälter (HEL), einschließlich deren Inhalt;
- f) alle Bauprodukte, Ausstattungen, Installationen und Anlagen, die in das Gebäude eingebaut sein sollten, es aber noch nicht sind, sich aber innerhalb des geschlossenen Raumes an der Adresse befinden, die in der Versicherungspolize als Versicherungsort genannt ist.

2.1.2. Falls in der Versicherungspolize ausdrücklich vereinbart, gelten auch Zierpflanzen und Bäume im Hausgarten beziehungsweise Hof des versicherten Gebäudes als versichert.

3. WELCHE KOSTEN SIND VERSICHERT?

Für einzelne unten angeführte Kosten besteht die Obliegenheit des Versicherers nur für solche, die vereinbart und in der Versicherungspolize angeführt sind, unter der Bedingung, dass die Entschädigung für sie aus einem anderen Versicherungsvertrag nicht erlangt werden kann.

Kosten, welche durch die nach diesen Versicherungsbedingungen abgeschlossene Versicherung entschädigt werden können, sind:

3.1. KOSTEN DER SCHADENMINDERUNG

Die Versicherung umfasst die Kosten, die durch vernünftige Versuche entstanden, die unmittelbare Gefahr von Eintreten des Schadenfalls abzuwehren, sowie durch Versuche, seine schädlichen Folgen zu beschränken, verursacht wurden, auch wenn die Versuche erfolglos waren.

3.2. AUFRÄUMKOSTEN NACH EINEM SCHADENFALL

Die Versicherung umfasst die Kosten, die bei Aufräumen, Abriss und Entsorgung von Abfällen in Bezug auf den eingetretenen Schadenfall entstanden sind.

Zu den Aufräumkosten gehören:

- a) die notwendigen Abriss- und Aufräumkosten von Resten sowie die Reinigung des Ortes, auf dem der Schaden entstanden ist;
- b) die Kosten für Beladen, Transport und Entladen des Materials bis zur nächsten gestatteten Entsorgungsstelle;
- c) eventuelle Kosten des nachträglichen Sortierens der Abfälle, sowie andere Kosten, welche die Entsorgungsstelle in Bezug auf das Deponieren bzw. Entsorgen von solchem Material – Abfall verrechnet, und die zulasten des Versicherungsnehmers anfallen.

3.3. BEWEGUNGS- UND SCHUTZKOSTEN WEGEN SCHADENSANIERUNG

Die Versicherung umfasst die Kosten, die dadurch entstehen, dass für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere, auch unbeschädigte oder nicht versicherte Sachen bewegt, demontiert und remontiert werden müssen, alles zum Zweck der Reparatur des Schadens nach einem Versicherungsfall (z.B. ein Einbauschränk muss demontiert und remontiert werden, um an die Wand zu kommen, in welcher sich das gebrochene Rohr befindet).

3.4. SANIERUNGSKOSTEN NACH ROHRBRUCH ODER-VERSTOPFUNG

Nach Eintreten des versicherten Falles des Austrittes von Wasser und anderen Flüssigkeiten werden aus der Versicherung auch die begründeten Kosten für das Auffinden der Ergussursache, beziehungsweise die Sanierungskosten des Rohrbruchs oder der Rohrverstopfung, entschädigt, d.h. die Kosten der Wiederherstellung des beschädigten Rohres, der Installation und des Bauteils, die zu dem versicherten Gebäude gehören, beziehungsweise zu dem Raum, in dem sich die versicherte Sache befindet.

Ausnahmsweise (außer in Fällen von Verstopfungen der Rohre) werden die oben genannten Kosten aus der Versicherung bis zum tatsächlichen Betrag entschädigt, auch wenn kein Schaden an versicherten Sachen infolge der Wirkung des ausgetretenen Wassers oder anderer Flüssigkeiten entstanden ist.

3.5. KOSTEN DURCH ERHÖHTEN WASSERVERBRAUCH

Nach Eintreffen des versicherten Falles des Austrittes von Wasser und anderen Flüssigkeiten werden aus der Versicherung auch die eventuellen Kosten für Wasserleistungen entschädigt, die wegen des verlorenen Wassers entstehen. Die erhöhten Wasserverbrauchskosten werden in der Weise verrechnet, dass von der nach dem eingetretenen Schadenfall erhaltenen Wasserrechnung der Durchschnitt des dreimonatigen Entgeltes vor dem Schadenfall abgezogen wird.

Ausnahmsweise werden die oben genannten Kosten aus der Versicherung bis zum tatsächlichen Betrag entschädigt, höchstens jedoch bis 10% von der in der Versicherungspolize für diese Kosten angeführten Versicherungssumme, auch wenn kein Schaden an versicherten Sachen nach unkontrolliertem Wassererguss entsteht, der infolge eines plötzlichen und nicht erwarteten Wasserrohrbruchs oder Anlagenausfalls entsteht.

3.6. REPARATURKOSTEN VON SCHÄDEN AN GEBÄUDEBESTANDTEILEN

Aus der Versicherung wird der Schaden an Gebäudebestandteilen entschädigt, einschließlich des Schadens an Zäunen, an denen Spuren von folgendem sichtbar sind:

- a) Versuch von gewalttätigem Eintreten in das Objekt, oder
- b) erfolgreichem gewalttätigen Eintreten in das Objekt (z.B. eingebrochene Tür oder aufgebrochenes Eingangsschloss), welches im Polizeibericht verzeichnet ist.

Es wird ebenfalls der Schaden an dem außer Stand gesetzten Alarmsystem entschädigt.

3.7. KOSTEN DES WECHSELS VON EINGANGSSCHLÖSSERN

Falls infolge eines Einbruchsdiebstahls oder Raubes die Schlüssel der Eingangstür oder die Schlüssel des Alarmsystems entwendet werden, werden aus der Versicherung die begründeten Kosten des Eintritts in den versicherten Haushalt und die Kosten des Wechsels der Schlösser, deren Schlüssel gestohlen wurden, entschädigt.

3.8. KOSTEN DURCH TELEFON- UND INTERNETMISSBRAUCH

Falls infolge eines Einbruchsdiebstahls der Täter das Festnetz- oder Mobiltelefon oder Internet widerrechtlich benutzt hat und nachweisliche Kosten dadurch verursacht hat, werden aus der Versicherung solche vom Versicherungsnehmer zu tragende Kosten entschädigt.

3.9. KOSTEN DES UMZUGS UND DER LAGERUNG VON WOHNUNGSINHALT

Falls der Wohnraum, in dem sich die versicherten Sachen befinden, infolge eines der versicherten Risiken unbrauchbar wird, und von dem Versicherungsnehmer realistisch nicht gefordert werden kann, dass er den Wohnungsinhalt aus einem solchen Wohnraum in einem eventuell verwendbaren Teil des Wohnraums umlagert, werden aus der Versicherung die begründeten Umzugskosten, beziehungsweise die Kosten des Landtransportes und der Lagerung von Sachen des versicherten Haushalts, entschädigt.

Die Lagerungskosten werden nur bis zu dem Zeitpunkt entschädigt, wenn der Wohnraum wieder verwendbar wird oder bis die Lagerung in einem verwendbaren Teil der Wohnung oder des Hauses möglich wird. Sie sind zeitlich auf eine Höchstdauer von 180 Tagen begrenzt.

3.10. KOSTEN DER ERSATZUNTERKUNFT

Von der Versicherung werden folgende Kosten anerkannt:

- a) Unterkunft in einem gemieteten Wohnraum einer ähnlichen Größe und Lage am Wohnort; oder
- b) Hotelunterkunft am Wohnort (höchstens bis zu 30 Tagen).

Falls der Wohnraum infolge von Schaden durch Verwirklichung eines Versicherungsrisikos unangemessen zum Wohnen wird. Die Einschätzung über die Unangemessenheit des Wohnraums zum Wohnen gibt der Versicherer.

Die Entschädigung aus der Versicherung bezieht sich auf die angemessene Zeit, die für Wiederherstellung eines annehmbaren Wohnzustandes notwendig ist, höchstens bis zu 12 Monaten für ständig bewohnte Objekte beziehungsweise 1 Monat für nicht ständig bewohnte Objekte, gerechnet ab dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles.

Die Ersatzunterkunft umfasst ausschließlich die Kosten der Vermietung von Räumlichkeiten beziehungsweise für Hotelunterkunft und umfasst nicht die zusätzlichen Lebenskosten (z.B. Hotelfrühstück, Minibar- und Telefonkosten, Nebenkosten, Wohnungsreserveabgaben).

3.11. KOSTEN DER NEUANSCHAFFUNG VON COMPUTERSOFTWARE

Falls es infolge des Eintretens vom unwiederherstellbaren materiellen Schaden an versicherten Sachen, zum Schaden oder Vernichtung von Rechnerprogrammlicenzen kommt – wird der Versicherungsschutz auch auf die Kosten der Neuanschaffung von Computersoftware ausgeweitet, aber nur falls ihre Neuinstallation durch alte Lizenzen nicht möglich ist.

3.12. KOSTEN DER WIEDERBESCHAFFUNG VON DOKUMENTEN

Falls es infolge des Eintritts vom unwiederherstellbaren materiellen Schaden an versicherten Sachen zum Bedarf der Wiederbeschaffung von persönlichen Dokumenten des Versicherungsnehmers kommt, werden auch die Kosten ihrer Ausstellung entschädigt.

3.13. KOSTEN VORÜBERGEHENDER VERGLASUNG

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles von Glasflächenbruch, werden auch die Kosten, die für die vorübergehende Schließung des Raumes vor endgültiger Wiederherstellung beziehungsweise Neuverglasung notwendig sind, einschließlich der Kosten der Notverglasung, entschädigt.

3.14. DURCH MISSBRAUCH VON ZAHLUNGSKARTEN ENTSTANDENE KOSTEN

Aus der Versicherung werden die Kosten entschädigt, für welche die Ausstellungsstelle der Zahlungskarte den Versicherungsnehmer belastet, und welche durch ihren Missbrauch von dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles von Einbruchsdiebstahl oder Raub, bis zum Moment der Anmeldung der Entwendung der Zahlungskarte an die Ausstellungsstelle entstehen, unter der Bedingung, dass die mit der Ausstellungsstelle vereinbarten Nutzungsbedingungen für die Nutzung der Zahlungskarte eingehalten wurden.

Der Versicherungsschutz für, durch Missbrauch der Zahlungskarte mit PIN-Nutzung, entstandene Kosten ist nicht eingeschlossen.

3.15. SCHLÜSSELDIENST-KOSTEN

Bei Verlust der Schlüssel zu den versicherten Räumlichkeiten sowie bei ungewolltem Aussperren aus der versicherten Wohnung, werden die Kosten für das Öffnen der Tür von der Versicherung bis zur vereinbarten Höhe erstattet. Nicht ersetzt werden Kosten für ein neues Schloss. Diese Versicherungsleistung kann in einem Kalenderjahr nur einmal in Anspruch genommen werden.

ARTIKEL 2

VERSICHERTE RISIKEN, ZUSÄTZLICHE DECKUNG UND VON DER VERSICHERUNG GEDECKTE SCHÄDEN

Gemäß diesen Versicherungsbedingungen kann der Versicherungsschutz für die unten genannten Versicherungsrisiken, bzw. innerhalb der Haushaltsversicherung und Eigenheimversicherung, vereinbart werden.

1. FEUERGEFAHREN|BRAND, BLITZSCHLAG, EXPLOSION (UND IMPLOSION), FLUGZEUGABSTURZ

1.1. BRAND ist, im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, entgegen dem Zweck entstandenes und/oder sich entgegen dem Zweck verbreitendes Feuer (Schadenbrand). Im Versicherungsschutz ist auch der indirekt durch Brand entstandene Schaden umfasst (z.B. Schaden durch Temperatur, Rauch oder Nutzung von Brandschutzwasser). Bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden gilt der Brandherd mitversichert.

Falls in der Versicherungspolizze nicht anderweitig vereinbart, sind folgende Schäden nicht von der Versicherung umfasst:

- die durch Durchbrennen von Tabakprodukten oder Glut aus der Feuerstelle, Flammen von Kerzen oder

andere heiße Gegenstände entstanden sind, und aus denen sich kein Brand entwickelt hat.

1.2. BLITZSCHLAG ist im Sinne dieser Versicherungsbedingungen die unmittelbare beziehungsweise direkte Wirkung der Blitzkraft und Blitzwärme auf versicherte Sachen (direkter Blitzschlag). Folgende Schäden sind auch versichert:

- a) Schäden die auf versicherten Sachen infolge von Fall bzw. Einschlag von anderen vom Blitzschlag umgestoßenen Gegenständen entstehen;
- b) Schäden am versicherten Wohnungsinhalt, die an das Stromnetz angeschlossen sind, und die auf ihnen als Folge der Überspannung im Stromnetz entstanden sind. Die Schäden müssen durch direkten, visuell erkennbaren Blitzschlag verursacht sein und in:
 - i) das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder
 - ii) andere Stellen, die sich auf demselben Grundstück wie die versicherte Sache befinden einschlagen.

Falls in der Versicherungspolizze nicht anderweitig vereinbart, umfasst die Versicherung folgende Schäden nicht:

- die eine Folge von indirektem Blitzschlag sind, beziehungsweise Schäden an Elektroanlagen, die durch Überspannung oder Induktion wegen Blitzschlag oder atmosphärischen Entladungen (indirekter Blitz) verursacht wurden, und die in keine direkte Verbindung gebracht werden können, mit dem Blitzschlag in das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, beziehungsweise in andere Stellen, die sich auf demselben Grundstück wie die versicherte Sache befinden.
- wegen Schäden an Elektrogeräten, welche durch die Kraft der elektrischen Energie ohne atmosphärische Ursachen entstanden sind.

1.3. EXPLOSION (UND IMPLOSION)

EXPLOSION ist im Sinne dieser Versicherungsbedingungen eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf den Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Versichert sind Verpuffungsschäden in Öfen und damit verbundene Verrußungsschäden, die infolge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit geringer Druckwelle und ohne Knall entstanden sind.

IMPLOSION ist im Sinne dieser Bedingungen das Hineinziehen der Wände eines Gasgefäßes als Folge von Vakuum oder plötzlicher Druckminderung im Gefäß.

1.4. FLUGZEUGABSTURZ ist im Sinne dieser Versicherungsbedingungen der direkt entstandene Schaden infolge des Einsturzes oder Aufpralls eines Luftfahrzeugs jeglicher Art oder von Sachen, die sich von ihm abgetrennt, abgelöst haben oder herabgefallen sind (einschließlich der vom Luftfahrzeug gezogenen Sachen) sowie des Aufpralls von durch den Fall oder Aufprall des Luftfahrzeugs umgestürzten Sachen. Es sind auch Schäden infolge eines Satellit- und Meteoriteneinsturzes versichert.

2. ELEMENTARGEFAHREN | STURM, HAGEL, SCHNEEDRUCK, SCHNEELAWINE, ERDRUTSCH UND FELSSSTURZ/STEINSCHLAG, ERDBEBEN, ÜBERSCHWEMMUNG

2.1. STURM ist im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, Wind von einer Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h sowie Tornado (Wirbelwind von kleinerem Umfang und kurzer Dauer, der in außergewöhnlich unstabiler Atmosphäre entsteht) mit einer Mindeststärke von T0 nach Torro-Skala.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend. Eventuelle Kosten des Versicherungsnehmers für die Einholung des Nachweises werden als Teil der Entschädigung anerkannt, falls durch die Bescheinigung, der versicherte Fall eines Sturms, nachgewiesen wird.

Die Versicherung umfasst den Schaden der direkten mechanischen Einwirkung des Sturmes, den durcheinagefallene oder getragene Sachen verursachten Schaden, sowie den durch das Eindringen von Niederschlag durch eine vom Sturm verursachte Öffnung entstandenen Schaden.

Falls in der Versicherungspolizze nicht anderweitig vereinbart, umfasst die Versicherung folgende Schäden nicht:

- an Gebäuden, die nicht in Einklang mit dem Projekt oder mit den Regeln des Faches oder der für ihre Region, d.h. die Klimabedingungen des Bauortes üblichen Bauweise gebaut sind, die schlecht instandgehalten oder abgenutzt sind (es ist z.B. nicht der Schaden an einer Gebäudefassade versichert, von welcher der Putz schon vorher abfiel);
- von dem Eindringen von Niederschlag oder Anschwemmung durch irgendwelche Öffnungen, die nicht direkt durch Sturm oder durch den Einsturz von durch den Sturm umgestoßener oder getragener Sachen entstanden sind (z.B. durch ein offengelassenes oder angelehntes Fenster, wegen schlechter Konstruktion, schlechtem Material oder schlechter Ausführung von Fenstern und Türen);

2.2. HAGEL ist, im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Die Versicherung umfasst den Schaden von Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen, welchen der Hagel direkt durch Einschlag verursacht, sowie den durch das Eindringen von Niederschlag durch eine vom Hagel verursachte Öffnung direkt entstandenen Schaden.

Falls in der Versicherungspolizze nicht anders vereinbart, umfasst die Versicherung folgende Schäden nicht:

- an Gebäuden, die nicht in Einklang mit dem Projekt oder mit den Regeln des Faches oder der für ihr Gebiet, d.h. die Klimabedingungen des Bauortes üblichen Bauweise gebaut sind, die schlecht instandgehalten oder abgenutzt sind (es ist z.B. nicht der Schaden an einer Gebäudefassade versichert, von welcher der Putz schon vorher abfiel);
- von dem Eindringen von Niederschlägen oder Anschwemmung durch irgendwelche Öffnungen, die nicht direkt durch Hagel entstanden sind (z.B.

durch ein offengelassenes oder angelehntes Fenster, wegen schlechter Konstruktion, schlechtem Material oder schlechter Ausführung von Fenstern und Türen).

- Optische Schäden durch Hagel an Markisen, Rollläden, Außenjalousien und Sonnensegel am versicherten Grundstück sofern eine Wiederherstellung bzw. Reparatur erfolgt. Als "optische Schäden" definieren wir rein optische Beeinträchtigungen an den versicherten Sachen ohne Auswirkungen auf Gebrauchsfähigkeit, Lebens- und Nutzungsdauer.

2.3. SCHNEEDRUCK ist im Sinne dieser Versicherungsbedingungen der Schaden durch Druckwirkung oder Kraftwirkung von natürlich angesammelten Schnee- und/oder Eismassen. Schaden durch Fall von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern sind ebenfalls versichert.

Die Versicherung umfasst folgende Schäden nicht:

- an Gläsern, Abdeckungsplastikfolien oder ähnlichen Folien aus anderen Kunststoffmaterialien an Glas- und Gewächshäusern.

2.4. SCHNEELAWINE ist im Sinne dieser Versicherungsbedingungen eine sich bewegende Schneemasse (Absturz von Schneemassen), die sich entlang eines steilen Berghangs bewegt. Die Versicherung umfasst auch den Schaden, der durch die Wirkung des Luftdrucks und des Geräusches, bzw. des Lärms von der Schneelawine entstanden ist.

2.5. ERDRUTSCH UND FELSSSTURZ/STEINSCHLAG

ERDRUTSCH ist im Sinne dieser Versicherungsbedingungen eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer Gleitbahn unter Einfluss der Gravitation.

FELSSSTURZ/STEINSCHLAG ist im Sinne dieser Versicherungsbedingungen das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Material (Massen), als geologische Erscheinung, von steilen Hängen an der Oberfläche, wo es zum gravitationsbedingten freien Fall, Umsturz und Rollen von Material kommt.

Die Versicherung umfasst folgende Schäden nicht:

- Schaden durch geologischen Erdbeben, wenn der Boden, auf dem sich die versicherte Sache befindet, schon zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung angefangen hat, zu gleiten, d.h. schon ein festgestelltes Erdbebengebiet war;
- durch menschliche Aktivität verursachten Schaden (z.B. durch Bauarbeiten, Wasserförderung, wegen Minierens, Ausgrabungen u.Ä.);
- Schaden durch Bodensenkung;
- Schaden durch langsamen beziehungsweise stufenweisen geologischen Erdbeben, der in kleineren Bruchstellen an dem versicherten Gebäude sichtbar ist;
- für Bodensanierung infolge vom Schaden am versicherten Objekt.

2.6. ERDBEBEN ist im Sinne dieser Versicherungsbedingungen eine naturbedingte Bodenbewegung (Erschütterung), die durch unerwartete geophysische Prozesse in der Erdkruste verursacht wird, und deren Intensität 6 Grad oder mehr auf der Mercalli-Cancani-Sieberg-Skala (MCS-Skala) ist.

Die Erdbebenversicherung umfasst:

- direkten Schaden am versicherten Objekt;
- den durch ein vom Erdbeben verursachtes Ereignis entstandenen Schaden, und zwar: Brand, Explosion, Bodenbewegung oder Überschwemmung.

Die Kosten des Ersatzwohnraumes sind ausgeschlossen.

2.7. ÜBERSCHWEMMUNG ist im Sinne dieser Versicherungsbedingungen eine Geländeüberflutung infolge von Sturmflut, Hochwasser (Flusserguss aus dem Flussbett und Einbruch von Verteidigungsaufschüttungen oder Dämmen), Austritt im Fall von außergewöhnlicher Flut und andere nachfolgend beschriebene Gefahren.

Ein für Überschwemmung charakteristischer Schaden ist solcher, der durch Wassereinbruch in den Versicherungsgegenstand verursacht wird, oder genauer:

- a) Die Überschwemmungsversicherung umfasst nur Schäden am Versicherungsgegenstand während der gesamten Dauer der Überschwemmung, der Sturmflut oder des Hochwassers und unmittelbar nach dem Rückzug (Abfluss) des Wassers;
- b) die Obliegenheiten des Versicherers für Schäden durch Hochwasser und Grundwasser und für deren Folgen beginnt mit dem Anstieg des Hochwassers über die bereits registrierten Monatsquoten des Wasserstandes oder des Wasserdurchlaufs, gemessen an der nächsten Wasserstandanzeige. Für jeden einzelnen Monat ist der Höchstwasserstand normal, den die dem Versicherungsgegenstand nächste Wasserstandanzeige für die letzten 10 Jahre anzeigt.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen haben die einzelnen Begriffe – als Sonderfahren, welche die gemeinsame direkte Folge des Rücklaufs haben – die folgende Bedeutung:

2.7.1. ÜBERSCHWEMMUNG ist das sturmartige unerwartete Überschwemmen des Geländes durch ständige fließende oder stehende Gewässer (beispielsweise Seen, Flüsse, Bäche u.a.) wegen Wassererguss aus ihrem Bett oder wegen Einbruch von Verteidigungsaufschüttungen oder Nachgeben von Dämmen, Austritt von Wasser wegen außergewöhnlichem Anstieg der Wellenebene auf Seen von ungewöhnlicher Kraft, Wasseraufkommen aus Kunstseen, wegen plötzlichem Auftauen von Schnee- oder Eismassen.

2.7.2. STARKREGEN ist im Sinne dieser Versicherungsbedingungen der Niederschlag, der unerwartete Geländeüberschwemmung verursacht wegen plötzlichem Entstehen von großen Wassermengen in kurzer Zeit, beziehungsweise falls mehr als 17 mm Niederschlag in 60 Minuten gefallen ist. Die Regenstärke wird in zwei Einheiten gemessen: in Millimeter „mm“ oder in „Liter pro Quadratmeter“ (diese beiden Messeinheiten sind identisch), 1 mm bedeutet,

dass auf den Boden 1 Liter Wasser pro Quadratmeter gefallen wäre, wenn das Wasser nicht abfließen würde.

2.7.3. STURMFLUT ist im Sinne dieser Versicherungsbedingungen die sturmartige Wirkung des natürlichen vorläufigen Wasserlaufs mit nicht beständigem Flussbett und mit starker Übertragung und Ablagerung von Anschwemmungen (Mischung aus Erde und Wasser) wegen ausgiebigen Niederschlags in kurzer Zeit oder wegen plötzlicher Schneeschmelze.

2.7.4. HOCHWASSER ist im Sinne dieser Versicherungsbedingungen die außergewöhnliche Erscheinung von ungewöhnlichem Anstieg des Wasserstandes zu unerwartetem Zeitpunkt, sowie Grundwasser als Folge von Hochwasser.

2.7.5. VERMURUNG ist das dickflüssige Fließen der Mischung von Geröll (Erde) und Wasser, die sich entlang von Abhängen bewegen, die üblicherweise nach ausgiebigem Niederschlag innerhalb kurzer Zeit entstehen.

Für die Feststellung irgendeiner der oben genannten Erscheinungen ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend. Eventuelle Kosten des Versicherungsnehmers für Einholung des Nachweises werden als Teil der Entschädigung anerkannt, falls durch die Bescheinigung das Eintreten der obengenannten versicherten Fälle nachgewiesen wird.

Die Versicherung umfasst nicht die Schäden, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

- an versicherten Sachen, die sich im Inundationsgebiet befinden;
- durch Grundwasser, außer als Folge von Hochwasser;
- von dem Eindringen von Niederschlägen durch ungeschützte Gebäudeöffnungen (z.B. durch offengelassenes oder angelehntes Fenster oder Tür), wegen schlechter Konstruktion, schlechtem Material oder schlechter Ausführung von Fenstern und Türen;
- durch Bodensenkung als Folge von Überschwemmung;
- durch Rückfluss von Wasser durch Abwasserrohre oder Sanitäreanlagen innerhalb eines Gebäudes, der nicht als Folge von Geländeüberschwemmung durch Hochwasser entstanden ist.

Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden.

Nur falls das in der Versicherungspolize besonders vereinbart ist, kann der Versicherungsschutz auf Schäden durch Eindringen von Niederschlagswasser nach der folgenden Klausel erweitert werden:

KLAUSEL ÜBER EINDRINGEN VON NIEDERSCHLAGSWASSER
Die Versicherung umfasst Schäden an versicherten Gegenständen, die durch Eindringen von Niederschlagswasser

entstanden sind, falls die Ableitungsrohre oder Rinnen am Gebäude durch Hagel oder vom Unwetter getragenen Sachen verstopft sind und deswegen das Niederschlagswasser nicht durch Ableitungsrohre abfließen kann, obwohl sie entsprechend dimensioniert, regelmäßig instandgehalten und gereinigt sind.

3. AUSTRITT VON WASSER UND ANDEREN FLÜSSIGKEITEN

3.1. Der Austritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten umfasst im Sinne dieser Versicherungsbedingungen den durch unkontrollierten Austritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten entstandenen Schaden infolge von plötzlichem und unerwartetem Rohrbruch oder Verstopfung von Installationsrohren oder Anlagenstörungen (Ausfall von entsprechenden Steuerungs- und Sicherheitseinheiten), und zwar:

- a) Innerhalb des Gebäudes bzw. der Wohnung oder des Hauses, in dem sich die versicherten Sachen befinden – aus Anlagen oder Installationen des Gebäudes (z.B. Wasserleitungs- oder Abwasserrohr, Boiler, Sprinklersystem, Solaranlage) oder aus Geräten, die an diese angeschlossen sind (z.B. Waschmaschine) oder aus Sachen, die mit Wasser gefüllt sind (z.B. Wasserbett oder Aquarium);
- b) außerhalb des Gebäudes, beziehungsweise der Wohnung oder des Hauses, in dem sich die versicherten Sachen befinden – sogar wenn ein solcher Austritt infolge einer der unten ausgeschlossenen Ereignisse erfolgt ist – (z.B. wenn in der Nachbarwohnung ein Wasserleitungsrohr bricht und das Wasser Schaden an versicherten Sachen verursacht).

Es werden die Kosten für die Behebung schadhafter Dichtungen an den versicherten wasserführenden Rohren ersetzt.

Ausnahmsweise wird auch der Schaden an versicherten Sachen entschädigt, der durch Wasseraustritt wegen eines offengelassenen Wasserhahns entstanden ist, aber nur und ausschließlich wenn die Ursache dafür eine plötzliche Krankheit oder Verletzung des Versicherungsnehmers ist.

Als andere Flüssigkeiten gelten alle Flüssigkeiten, die zum dafür vorgesehenen Zweck für die Anlagen und Installationen des Gebäudes verwendet werden (z.B. Wärmeleitungskonzentrat im Heizungssystem des Gebäudes).

3.2. Die Schäden infolge von Einfrierung sind auch umfasst, aber ausschließlich wenn folgende Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden:

- a) falls die Wohnung oder das Haus mehr als 72 Stunden unbewohnt ist, müssen während dieser Zeit die Wasserleitungsrohre bzw. das Hauptventil geschlossen werden;
- b) während der Heizsaison muss außer dem Obengenannten das ganze System geleert werden, einschließlich der dazugehörigen Wasserleitungsrohre, falls die Heizung nicht die ganze Zeit eingeschaltet bleibt. Die Entleerung des Systems und der Wasserleitungsrohre ist nicht notwendig, wenn ausreichende Sicherheit infolge der Nutzung von Frostschutzmitteln gegeben ist.

Falls die obengenannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist der Versicherer nicht verpflichtet, den entstandenen Schaden zu entschädigen.

3.3. Falls in der Versicherungspolizze nicht anderweitig vereinbart, umfasst die Versicherung folgende Schäden nicht:

- Kosten der Sanierung von Rohrbruch oder Rohrverstopfung nach Schadenfall des Austrittes von Wasser und anderen Flüssigkeiten;
- indirekt entstandenen Schaden durch Wasseraustritt, durch den das verbrauchte, d.h. ausgetretene Wasser ersetzt wird;
- Schaden, der wegen schlechter Gebäudeplanung, ordnungswidrig ausgeführte oder nicht instandgehaltene Ausstattung oder Installation des Gebäudes entstanden ist;
- Schaden wegen Verschleiß, Korrosion und Rost der Installationen und Rohre, welche dem versicherten Gebäude, beziehungsweise der Wohnung oder dem Haus angehören, in dem sich die versicherten Sachen befinden, und die über dem Putz angebracht sind und der Kontrolle des Versicherungsnehmers zugänglich sind.

4. EINBRUCHDIEBSTAHL UND RAUB SOWIE EINFACHER DIEBSTAHL

Die Versicherung gibt Versicherungsschutz für Schäden infolge von Begehen oder Versuch des Begehens (Eintreten des versicherten Falles von Einbruchdiebstahl beginnt mit dem Versuch eines Einbruchdiebstahls):

- a) eines Einbruchdiebstahls;
- b) eines Raubes;
- c) Vandalismus während des versuchten oder begangenen Einbruchdiebstahls oder Raubes
- d) einfachen Diebstahls.

Im Sinne dieser Bedingungen haben die einzelnen Begriffe die folgende Bedeutung:

4.1. **EINBRUCHSDIEBSTAHL** ist ein Ereignis, bei dem der Täter die versicherte Sache mit dem Ziel entwendet, sie sich rechtswidrig anzueignen, falls ein solches Ereignis in einem Polizeibericht (Protokoll) verzeichnet ist und wenn alle Umstände des Ereignisses darauf hinweisen, dass der Schaden ausschließlich durch eine der genannten Weisen entstanden ist:

- a) durch Aufbrechen, Einbrechen oder anderes Überwinden von ernsten beziehungsweise größeren Hindernissen (wobei sichtliche Spuren von gewalttätigem Eintritt hinterlassen wurden, aufgrund deren ein Einbruch zuverlässig festgestellt werden kann, z.B. Aufbrechen eines Schlosses, Einbrechen einer Tür), um an versicherte Gegenstände aus verschlossenen Gebäuden, Räumen, Autos oder anderen verschlossenen Räumlichkeiten zu kommen;
- b) durch Öffnen von verschlossenen Räumen mit einem falschen Schlüssel (z.B. Bump-Schlüssel), einem echten Schlüssel oder seinem Duplikat, an

den die Person durch eine von in diesem Punkt 4.1. beschriebenen Handlungen außerhalb der Adresse, die in der Versicherungspolizze als der Versicherungsort genannt ist, oder durch Raub, Betrug oder Täuschung eines minderjährigen Haushaltsmitglieds gekommen ist. Falls es keine sichtlichen Spuren von gewalttätigem Eintritt gibt (z.B. durch Öffnen eines Zylinderschlusses mit der „Bumping-Methode“, wodurch der Zylinder nicht beschädigt wird, oder durch Scannen des Codes der Fernbedienung) kann der Schaden nur entschädigt werden, wenn klare Tatsachen bestehen, welche den Verdacht wecken und darauf hinweisen, dass es sich um einen Einbruchdiebstahl handelt (z.B. von dem Täter stammende Spuren – Eintritt- oder Ausgangsspuren, Fingerabdrücke);

- c) durch einen unbemerkten Eintritt des Täters an der Adresse, die in der Versicherungspolizze als der Versicherungsort genannt ist, oder wenn er sich dort versteckt und einen Diebstahl begeht zu einem Zeitpunkt, wenn der Raum verschlossen war;
- d) durch einen Eintritt des Täters an der Adresse, die in der Versicherungspolizze als der Versicherungsort genannt ist, durch Klettern oder Einspringen beziehungsweise durch Bewältigung eines Hindernisses mit einer Höhe von mehr als 2 Metern von der Bodenebene bis zum niedrigsten Eintrittspunkt;
- e) durch einen Eintritt des Täters an der Adresse, die in der Versicherungspolizze als der Versicherungsort genannt ist, durch eine nicht dafür bestimmte und vorgesehene Öffnung, mit Bewältigung von Hindernissen, welche einen mühelosen Eintritt unmöglich machen.

Falls in der Versicherungspolizze ein Versicherungsschutz für Einbruchdiebstahl, beziehungsweise innerhalb der Eigenheimversicherung, vereinbart ist, gelten die Gegenstände als versichert, die ihrem Zweck und ihrer Funktion nach der Immobilie gehören – z.B. Elektroinstallationen des Gebäudes, Heizungseinrichtung, Außenrinnen, Metalltüren oder andere eingebaute Fenster und Türen, Abzweigdosen – bei denen es klare Spuren von gewalttätiger Aktivität gibt.

4.2. RAUB ist ein Ereignis, bei dem der Täter die versicherte Sache entwendet mit dem Ziel, sie sich rechtswidrig anzueignen durch unmittelbare Gewaltanwendung gegen den Versicherungsnehmer beziehungsweise gegen Personen, die sich im versicherten Haushalt befinden (z.B. zur Übernachtung angenommene Gäste, unabhängig davon, ob sie diese bezahlen oder nicht) oder durch Androhung des unmittelbaren Angriffs auf Leben oder Körper, der in einem Polizeibericht (Protokoll) verzeichnet ist und alle Umstände des Ereignisses darauf hinweisen, dass der Schaden in der oben beschriebenen Weise entstanden ist.

Die Anwendung von Mitteln, die einen Widerstand unmöglich machen (z.B. Reizmittelspray, Elektroschocker), gilt als Gewaltanwendung. Raub ist kein Ereignis, bei dem

nur auf Verlangen (Drohung) des Täters die versicherte Sache an den Ort der Übergabe – Entwendung gebracht wird.

Versichert ist auch ein Ereignis, bei dem der Täter bei dem Begehen des Diebstahls angetroffen wurde und mit dem Ziel, die gestohlene Sache, beziehungsweise die versicherte Sache zu behalten, Gewalt gegen die Person oder eine Androhung des unmittelbaren Angriffs auf Leben oder Körper anwendet. Das Ereignis muss in einem Polizeibericht (Protokoll) verzeichnet werden und alle Umstände des Ereignisses müssen darauf hinweisen, dass der Schaden in der oben beschriebenen Weise entstanden ist.

4.3. VANDALISMUS während des versuchten oder begangenen Einbruchdiebstahls oder Raubes ist eine absichtliche Tat ohne materielles Interesse, die versicherte Sache zu beschädigen, zu vernichten, zu entstellen oder unbrauchbar zu machen, oder durch Zeichnungen oder Aufschriften (Graffiti) unberechtigt das Aussehen der versicherten Sache oder von Flächen, innerhalb deren sich die versicherten Sachen befinden, zu verändern. Das Ereignis muss in einem Polizeibericht (Protokoll) verzeichnet werden und alle Umstände müssen darauf hinweisen, dass der Schaden in der oben beschriebenen Weise entstanden ist.

4.4. EINFACHER DIEBSTAHL ist ein Ereignis, wenn der Täter versicherte Sachen aus der Wohnung oder dem Haus entwendet, ohne dass die Merkmale eines Einbruchdiebstahls oder Raubes erfüllt sind (z.B. Diebstahl von Sachen durch Eintritt durch aufgeschlossene Türen, die nicht gewalttätig aufgebrochen sind), der in einem Polizeibericht (Protokoll) verzeichnet ist. Falls die Wohnung oder das Haus, in dem sich die versicherten Sachen befinden, alle Personen verlassen, dann müssen diese verschlossen werden. Falls das nicht gemacht wurde, ist der Versicherer nicht verpflichtet, den entstandenen Schaden zu entschädigen.

Falls in der Versicherungspolizze nicht anderweitig vereinbart, umfasst die Versicherung folgende Schäden nicht:

- die von einem Hausbewohner oder der Hausbedienung oder einer Person, die sich im versicherten Haushalt mit Genehmigung des Versicherungsnehmers befindet (z.B. zur Übernachtung angenommener Gäste, unabhängig davon, ob sie diese bezahlen oder nicht) begangen wird oder wenn diese Personen an ihnen in irgendeiner Weise teilnehmen;
- wegen Betrugs beziehungsweise Irreführung durch falsche Darstellung oder Verschleierung von Tatsachen;
- wegen böswilliger Beschädigung, Verursachen der Unbrauchbarkeit oder unberechtigte Änderung durch Zeichnungen oder Aufschriften (Graffiti) von Eingangstüren der Wohnung oder des Hauses, in dem sich die versicherten Sachen befinden, beziehungsweise von der Fassade von versicherten Gebäuden;
- durch Unterschlagung oder Erpressung von Sachen.

5. BRUCH VON GLAS-, KERAMIK- UND STEINFLÄCHEN

Durch die Versicherung wird der direkte Schaden infolge eines Bruchs (Sprung entlang des ganzen Durchmessers):

- a) von in Artikel 1 Punkt 1.3. dieser Versicherungsbedingungen beschriebenen Gläsern, und
- b) von eingebauten Sanitäreinrichtungen aus Keramik, Porzellan oder Stein (z.B. Waschbecken, Toilettenschüssel, Bidet), Steinplatten (z.B. Waschbeckensteinplatte),

für welche in der Versicherungspolize Versicherungsschutz vereinbart ist ersetzt.

Die Versicherung deckt auch die Kosten des Entfernens und Wiederaufstellens von anderen Gegenständen, wenn dies notwendig ist, damit das Glas ersetzt werden kann (z.B. Schutzgitter), sowie die Transportkosten.

Falls in der Versicherungspolize nicht anderweitig vereinbart, umfasst die Versicherung folgende Schäden nicht:

- beim Transport entstandenen Bruch;
- Schaden an anderen Gegenständen, die direkte Folgen von Bruchschäden des versicherten Gegenstandes sind;
- Schaden wegen Fehler in der Konstruktion, dem Material oder Verarbeitung, für die der Hersteller oder Lieferant haftet;
- Schaden, der auf dem versicherten Gegenstand aus anderen Gründen entstanden ist, z.B. Oberflächenschäden des versicherten Gegenstandes - Kratzer, chemische und andere Korrosion, Trübung, d.h. Farbänderungen u.Ä.

6. WELCHEN ZUSÄTZLICHEN VERSICHERUNGSSCHUTZ KANN MAN VEREINBAREN?

Für die unten angeführten Zusatzdeckungen ist es möglich Versicherungsschutz zu vereinbaren. Die Verpflichtung zur Leistung besteht nur für den Versicherungsschutz, der in der Versicherungspolize vereinbart und angeführt ist.

6.1. ROHBAUVERSICHERUNG

Besondere Bedingungen - Rohbauversicherung

1. Bis zu dem in der Polize vereinbarten Zeitpunkt besteht prämienfreier Versicherungsschutz für jene Sparten, bei welchen der Satz „Es besteht prämienfreier Versicherungsschutz gem. Besonderer Bedingung Rohbauversicherung.“ angeführt ist.

2. Besondere Bestimmungen - sofern nachstehende Risiken in der Polize vereinbart sind - zur

2.1. Feuerefahren-Rohbauversicherung:

Versicherungsschutz gegen Feuerefahren besteht für den Rohbau selbst sowie für die zum Auf- und Abbau bestimmten und auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien.

2.2. Elementargefahren-Rohbauversicherung:

Versicherungsschutz besteht für den Rohbau gegen Sturmschäden (wenn das Gebäude allseitig geschlossen, d.h.

verglast oder verschalt ist), Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

2.3. Haftpflicht-Rohbauversicherung für Haus- und Grundbesitz:

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme auf das Risiko des Haus- und Grundbesitzes für den bestehenden Rohbau. Das Bauherrenrisiko ist mitversichert, wenn es in der Sparte Haftpflicht in der Polize angeführt ist.

3. Die Fertigstellung bzw. der Bezug des Gebäudes (es gilt jeweils das frühere Datum) muss dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden. Ab diesem Zeitpunkt tritt diese Besondere Bedingung außer Kraft und es ist die in der Polize vereinbarte Prämie zu entrichten, längstens jedoch nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn.

4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine und Besondere Bedingungen.

6.2. SCHÄDEN AN GEFRORENEN LEBENSMITTELN

Versichert sind Schäden an privaten Lebensmitteln in Tiefkühltruhen und -schränken die aufgrund folgender Ursachen entstehen:

- a) Ausfall der mechanischen oder elektrischen Kühlvorrichtungen aufgrund von Material- oder Herstellungsdefekten, wegen Kurzschluss, Überspannung und Ungeschicklichkeit;
- b) Nachweisbarem Stromausfall.

Die Versicherung wird nicht Schäden an gefrorenen Lebensmittel abdecken, die auftreten durch:

- Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung;
- gewöhnliche Abnutzung, Alterserscheinung, Korrosion, und Ablagerung an der Kühleinrichtung;
- Schwund, natürliche Veränderung, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes.

6.3. INNERE UNRUHEN

Versichert sind unmittelbar an den versicherten Gegenständen verursachte Schäden, die entstanden sind als sich Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich betrachtet werden können, auf eine Art und Weise bewegen, die die öffentliche Ruhe und Ordnung stören und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

6.4. TERRORISMUS

Die Versicherung entschädigt die an den versicherten Gegenständen entstandenen Schäden, die als Folge eines Terrorismusrisikos entstanden sind. Terrorismus ist, im Sinne dieser Bedingungen, die bewusste Nutzung rechtswidriger Gewalt mit dem Ziel einer ernststen Störung der öffentlichen Ordnung, der Einschüchterung der Regierung und der Gesellschaft, um Ziele zu erreichen, die im Allgemeinen politisch, religiös oder ideologisch sind.

6.5. ENTGANG VON MIETEINNAHMEN

Sofern die Wohnung oder das Haus ganz oder teilweise gemietet wird und infolge des Eintrittes des versicherten

Risikos des Brandes, Blitzschlages, Explosion oder Flugzeugabsturzes das Objekt unbewohnbar geworden ist. Der tatsächlich entgangene Gewinn wird anerkannt, bis zu der in der Versicherungspolize angeführten Versicherungssumme und das in einer angemessenen Zeitfrist, die für den tatsächlichen Schaden erforderlich ist, um in den geeigneten Zustand für die Wiedervermietung zu kommen, aber spätestens 3 Monate nach jedem Schaden ab dem Zeitpunkt des Auftretens des versicherten Ereignisses. Dies gilt auch im Falle der Zerstörung oder Abhandenkommen von versicherten Gegenständen, deren Schäden nicht behoben werden können.

Entgangener Gewinn gilt nur für zukünftige, nichterfüllte, und vor dem Schadenfall bereits vereinbarte Unterkunftsleistungen, die unter Normalverlauf in der Zeit nach dem Eintritt des versicherten Ereignisses erreicht wären, und deren Realisation durch den Versicherungsfall verhindert wurde.

Die Ausmachung der Höhe des entgangenen Gewinns wird aufgrund von Bestätigungen der vereinbarten Leistungen durch die Vermittlungsagenturen, Direktzahlungen für den Reservierungsservice und dergleichen festgelegt.

Die Angemessenheit des Gebäudes zum Vermieten wird vom Versicherer beurteilt.

6.6. ANPRALL VON UNBEKANNTM KRAFTFAHRZEUG

Versichert sind Schäden an der versicherten Gebäudestruktur (eingeschlossen der Nebengebäude und Zäune) oder an Zierpflanzen oder Bäumen auf dem Grundstück des Gebäudes und die durch Anprall eines unbekanntm Kraftfahrzeugs entstanden sind.

6.7. GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

Abweichend von den im Artikel 9 ABS 2017|EH06 enthaltenen Vorschriften für die schuldhaftm Herbeiführung des Versicherungsfalles und dem § 61 VersVG, besteht Deckung auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Die Deckungspflicht des Versicherers ist mit dem angegebenen Wert begrenzt und gilt nur für die Sparten Feuergefahren, Leitungswasser und Elementargefahren.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für sonstige Fälle der Leistungsfreiheit, insbesondere nicht für Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften der dem Vertrag zugrundeliegenden ABS 2017|EH06.

6.8. ÜBERSPANNUNG

Die Versicherung entschädigt Schäden an elektrischen Geräten, die durch Überspannung ohne atmosphärischen Ursprung verursacht werden.

6.9. VERSICHERUNG ELEKTRISCHER HAUSHALTSGERÄTE

6.9.1. WAS KANN VERSICHERT WERDEN?

Laut dieser Versicherung leistet der Versicherer für elektrische Haushaltsgeräte (nachfolgend: Geräte) aufgrund des Auftretens der versicherten Risiken in Punkt 6.9.2. dieses Artikels.

Der Versicherungsschutz gilt für alle Geräte, die:

- a) sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Wohnung oder im Haus befinden und
- b) für alle Geräte, die während der Laufzeit der Versicherungspolize erworben wurden.

Es müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Neuwert des einzelnen Gerätes war beim Erwerb höher oder gleich dem Minimalwert der in der Versicherungspolize angegeben wurde;
- Versicherungsnehmer besitzt das beschädigte Gerät, die Rechnung und den Garantieschein für das Gerät;
- Versicherungsfall ist in der Zeitperiode aufgetreten, die zweimal die Dauer der ursprünglichen Herstellergarantie nicht überschreitet. Die Deckung gilt in keinem Fall für Geräte die älter als 7 Jahre sind (z.B. wenn die Herstellergarantie 2 Jahre beträgt, dann gilt der Versicherungsschutz für dieses Gerät bis zum Ende des vierten Jahres) oder für Ursachen die der Hersteller selber nicht deckt. Das Alter des Geräts wird ab dem Zeitpunkt berechnet, als es neu erworben wurde, was man durch Rechnung und Garantieschein belegt.

Falls in der Versicherungspolize nicht anderweitig vereinbart, gibt es keinen Versicherungsschutz für:

- Foto- und Videoausrüstung und tragbare technische/elektrische Geräte (z.B. Laptop, Tablet, Mobiltelefone und schnurlose Fernsprechapparate, Navigation);
- tragbare Teile von elektronischen Geräten (z.B. Fernbedienungsgeräte);
- Spielkonsolen, batteriebetriebenes Spielzeug, Spielzeug und Modelle mit Fernbedienung;
- Flugmodelle mit und ohne Motor mit Gesamtgewicht bis 5 kg;
- Beleuchtungskörper, Uhren;
- Ausrüstung von Teilen des Gebäudes (z.B. Heiz- und Kühlanlagen, Schwimmbeckeninstallationen, eingebaute Installationen, Alarmanlage, automatische Garagentore);
- Geräte, die für Garten oder Hof verwendet werden (z.B. Rasenmäher, Schnee- oder Gartenfräse).

Nach angemeldetem Reparaturantrag hat der Versicherer das Recht vom Versicherungsnehmer mehrere Reparaturangebote von verschiedenen Wartungsservicestellen zu verlangen.

6.9.2. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT?

Versichert sind Schäden an Haushaltsgeräten aufgrund der folgenden Risiken:

- a) STÖRUNGEN, diesich aus dem normalen Gebrauch des Geräts für seine beabsichtigte Anwendung ergeben, aufgrund plötzlicher und unvorhergesehener mechanischer oder elektronischer Störungen, die eine Funktionsstörung zur Folge haben, die auch der Hersteller innerhalb seiner Garantiebeschreibung deckt.

- b) **MECHANISCHER SCHADEN** umfasst direkte Schäden am Gerät aufgrund plötzlicher, unvorhergesehener mechanischer aus der Anwendung von Gewalt resultierender Schäden und/oder Sturz des Gerätes, die zu einer Funktionsstörung führen.

Folgende Schäden sind nicht abgedeckt:

- Fehler oder Mängel, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- Ersatz von Verbrauchsmaterialien, welche für einen periodischen Austausch vorgesehen waren oder geplante Wartungskosten;
- Fehlerhafte Montage, Wartung, Reparatur oder Veränderung des Gerätes bzw. der Einbau von ungeeigneten Teilen;
- Rost oder Korrosion als Ergebnis mangelnder Wartung (falls sie der Wartung zugänglich sind);
- Belastungen und Spannungen über die Auslegungsgrenzen des Gerätes;
- wenn das Gerät in Anwendungen verwendet wird, die dem beabsichtigten Gebrauch des Gerätes entgegengesetzt sind oder aufgrund eines nicht ordnungsgemäßen Einhaltens der vom Hersteller für die Nutzung und die ordnungsgemäße Wartung des Gerätes gegebenen Anweisungen;
- für die nach Gesetz- oder Vertragsbestimmungen der Hersteller bzw. der Lieferant verantwortlich ist (Garantiebedingungen);
- vernachlässigbare Mängel, vor allem Schäden durch Kratzer und andere Defekte, die das Aussehen des Gerätes angehen, die nicht die funktionale Korrektheit des Gerätes beeinflussen, die vom Hersteller nicht als fehlerhaft angesehen werden (z.B. Pixelstücke oder Einbrenn-Effekt auf dem Bildschirm) sowie andere Schäden ästhetischer Natur;
- die als (indirekte) Folgeschäden charakterisiert werden können – z.B. für den Verlust der Nutzung von Sachen, Beeinträchtigung nach der Reparatur und dergleichen.

6.9.3. WO GILT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der in dieser Versicherung vereinbarte Versicherungsschutz gilt nur an der Adresse die in der Versicherungspolize als Versicherungsort angegeben ist.

6.9.4. VERSICHERUNGSSUMME BEI WERTMINDERUNG

Der Neuwert des Gerätes ist auf der Rechnung, die dem Käufer nach Erwerb eines neuen Gerätes geliefert wird. Anlässlich der Behebung des Versicherungsanspruches, stimmen der Versicherer und der Versicherungsnehmer einvernehmlich überein, dass als Versicherungswert der Zeitwert als Bemessungsgrundlage genommen wird. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten

der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.

Der Zeitwert wird aufgrund folgender Kriterien bestimmt:

- keine Wertminderung im ersten Jahr des Gerätes;
- Wertminderung von 15% jährlich im zweiten Jahr des Gerätes;
- Wertminderung von weiteren 10% jährlich, im dritten, vierten, fünften und sechsten Jahr des Gerätes;
- Wertminderung von weiteren 5% pro Jahr im siebten Jahr des Gerätes.

ALTER DES GERÄTES	AMORTISATION PRO JAHR	ZEITWERT
bis zum 1. Jahr	0%	100% vom Neuwert
1. - 2.	15%	85% vom Neuwert
2. - 3.	10%	75% vom Neuwert
3. - 4.	10%	65% vom Neuwert
4. - 5.	10%	55% vom Neuwert
5. - 6.	10%	45% vom Neuwert
6. - 7.	5%	40% vom Neuwert

6.9.5. WARTEZEIT DES VERSICHERUNGSSCHUTZES (WARTEFRIST)

Im Falle, dass der Versicherungsschutz für Geräte zum ersten Mal vereinbart wurde, beginnen die Verpflichtungen des Versicherers erst mit dem Ablauf des 15. Tages, ab dem der erste Versicherungsschutz von elektrischen Haushaltsgeräten beauftragt wurde.

7. WELCHE SCHÄDEN SIND MIT DER VERSICHERUNG GEDECKT?

7.1. Versichert sind Sachschäden, die:

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
- durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

7.2. Falls in der Versicherungspolize nicht anders vereinbart, sind folgende Schäden, die durch unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss verursacht wurden, nicht versichert:

- Kriegereignisse jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Seiten des Staats und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- allen militärischen oder behördlichen Maßnahmen, die sich auf die Ereignisse aus den vorigen zwei Punkten beziehen;
- Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;

- Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

ARTIKEL 3

ÖRTLICHE GELTUNG DER VERSICHERUNG

1. HAUSHALTSVERSICHERUNG

Insofern in der Versicherungspolize eine Haushaltsversicherung vereinbart wurde, ist der Wohnungsinhalt in der Wohnung bzw. im Haus versichert, der sich an der Adresse befindet, die in der Polize als Versicherungsort angeführt sind.

Sofern es in der Versicherungspolize nicht anders angeführt ist, ist auch der Wohnungsinhalt an folgenden Orten versichert:

1.1. NEBENRÄUME, im Sinne dieser Bedingungen, sind Räume, die der Wohnung angehören, in der sich die versicherten Sachen befinden und in ihrer Funktion sind und die ausschließlich für private Zwecke benutzt werden, unter kumulativ erfüllten Bedingungen:

- a) von der Wohnung getrennt, in der sich die versicherten Gegenstände befinden und die sich unter dem gleichen Dach (z.B. Garage oder Abstellraum/Keller) oder im Umkreis von 300 Metern vom versicherten Haushalt befinden;
- b) Grundfläche kleiner als 100 m².

Die Nebenräume müssen durch eine Wand aus Holz, Metall oder andere feste Barrieren von anderen (fremden) Nebenräumen getrennt werden, in einer Weise, dass der unberechtigte Zugang, ohne die Anwendung von Gewalt nicht möglich ist.

1.2. NEBENGEBÄUDE, im Sinne dieser Bedingungen, sind selbstständige Gebäude, deren Grundfläche bis zu 100 m² betragen und die sich auf dem gleichen Grundstück befinden, mit ihrer Funktion das Haus ergänzen und in der Funktion des Hauses in der sich die versicherten Gegenstände befinden stehen (z. B. Garage, Brennholzlagerungsplatz, Gartenhaus).

1.3. GEMEINSAME RÄUMLICHKEITEN, die ausschließlich zur Unterbringung von Fahrrädern, Schlitten usw. dienen und die von allen Bewohnern des Wohngebäudes verwendet werden (z.B. getrennter und verriegelter Teil des Treppenhauses, zur Unterbringung von Fahrrädern und Schlitten vorgesehen sind).

In Nebenräumen, Nebengebäuden und in gemeinsamen Räumlichkeiten gibt es keine Versicherung für Bargeld- und/oder andere Wertsachen.

1.4. IM FREIEN AUF DEM GRUNDSTÜCK, an der in der Polize als Versicherungsort angegebenen Adresse, sind, vor allen vereinbarten Risiken (mit Ausnahme des einfachen Diebstahls), nur folgende Sachen versichert: Gartenmöbel, Gartengeräte, Unterwäsche und Kleidung (mit Ausnahme von Pelzbekleidung), Kinderwagen, Rollstühle für Menschen mit Behinderungen.

Nur wenn in der Versicherungspolize ein Versicherungsschutz für die Versicherung des Kraftfahrzeugs im Stillstand vereinbart wurde,

und wenn es nicht möglich ist, Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen zu erreichen, sind die Motorfahrzeuge im Eigentum des Versicherungsnehmers vor Brandgefahr (auch bei Leasing/Anleihe) versichert und das nur und ausschließlich für die Zeit, in der sie sich an der Adresse befinden (einschließlich in einem geschlossenen Raum), die in der Versicherungspolize als Versicherungsort angegeben ist.

1.5. WELTWEIT, SOG. VORLÄUFIGE AUßENVERSICHERUNG, der Versicherungsschutz besteht für den versicherten Wohnungsinhalt, der vorübergehend, höchstens 6 Monate in anderen Räumlichkeiten steht, wo der Versicherungsnehmer vorübergehend verweilt, vorausgesetzt, dass es nicht möglich ist, Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag zu erreichen.

Dieser Versicherungsschutz bietet keine Entschädigung für das Risiko eines einfachen Diebstahls.

Die versicherten Haushaltsgeräte, sind durch diese vorübergehende Versicherung auch während der Wartungs- oder Reparaturleistungen gesichert.

Nur wenn in der Versicherungspolize ausdrücklich vereinbart und wenn aus einer anderen Versicherung kein Schadenersatz verlangt werden kann, wird Versicherungsschutz geleistet und zwar für:

1.5.1. Haushaltsgegenstände im zweispurigen Kraftfahrzeug aufgrund:

- a) eines Verkehrsunfalls des Kraftfahrzeugs, das in einem Polizeibericht evidenziert wurde (Protokoll);
- b) eines Einbruchdiebstahls im Kraftfahrzeug, das im Besitz des Versicherungsnehmers ist (auch bei Leasing) und ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen hat.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn die versicherten Gegenstände im Kofferraum oder Handschuhfach des Fahrzeugs versperrt und nicht sichtbar von außen aufbewahrt wurden.

Es gibt keinen Versicherungsschutz für Bargeld und/oder andere Wertgegenstände und technische/elektronische Geräte (z. B. Laptops, Mobiltelefone, Kameras).

1.5.2. Haushaltsgegenstände in Garderobekästen – für alle vereinbarten Risiken für die Haushaltsgegenstände, die sich in verschlossenen Garderobekästen befinden (z.B. in den Schließfächern innerhalb eines Schwimmbades oder in Umkleieräumen).

Es besteht kein Versicherungsschutz für Bargeld und/oder andere Wertgegenstände und mobile Computer (z.B. Laptop).

1.5.3. Wohnungsinhalt aus dem Zimmer während eines Krankenhausaufenthaltes – vor der Gefahr des einfachen Diebstahls wird der Wohnungsinhalt versichert, der sich im Krankenzimmer, Rehabilitationsraum eines Heilbads, einem Pflegeheim oder in einem Kurort befindet.

Es gibt keinen Versicherungsschutz für andere Wertgegenstände und Laptops sowie Bargeld über € 100, -.

1.5.4. Rollstühle (auch elektrisch angetriebene) und Kinderwagen – vor dem Risiko eines einfachen Diebstahls, auch wenn sie sich außerhalb der Räume befinden, in denen der Versicherte lebt.

1.5.5. Haushaltsgegenstände während Schulzeit – es wird Versicherungsschutz für versicherte Haushaltsgegenstände geleistet, die den Kindern gehören (bis zum 25. Lebensjahr), die sonst zusammen mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben, aber wegen Schulung außerhalb des Haushalts in gemieteten Räumen oder Schüler-/Studentenwohnheimen wohnen und wenn ein solcher Aufenthalt länger als 6 Monate dauert.

1.5.6. Haushaltsgegenstände vor Risiko des Raubes außerhalb des Versicherungsortes, bzw. außerhalb der in der Versicherungspolize als Versicherungsort angegebenen Adresse. Der Versicherungsschutz ist für Bargeld und/oder andere Wertgegenstände mit 30% der in der Versicherungspolize vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

1.6. WOHNUNGSWECHSEL

Bei Wohnungswechsel innerhalb Österreichs gilt für die Dauer von zwei Monaten ab Beginn des Umzuges die alte und die neue Wohnung als Versicherungsort. Die Versicherung gilt auch während des Transportes.

Ausgenommen sind die Gefahren einfacher Diebstahl und Bruch von Glas-, Keramik- und Steinflächen.

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer 24h vor Umzug anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG hinsichtlich der neuen Wohnung und des Transportes leistungsfrei.

Nach Beendigung des Umzuges gilt die neue Adresse als Versicherungsort. Innerhalb eines Monats ab Beginn des Umzuges kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden.

2. EIGENHEIMVERSICHERUNG

Wenn in der Versicherungspolize eine Eigenheimversicherung vereinbart wurde, wird der Versicherungsschutz nur an der in der Versicherungspolize als Versicherungsort angegebenen Adresse gewährleistet.

ARTIKEL 4

OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS VOR DEM SCHADENFALL

Sicherheitsvorschriften sind Pflichten, die der Versicherungsnehmer zur Erhaltung des Versicherungsschutzes beachten bzw. einhalten muss. Werden die Sicherheitsvorschriften missachtet, ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe des Artikel 3 ABS 2017|EH06 von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherungsnehmer muss alle Sicherheitsvorschriften einhalten und darf keine Missachtung durch Dritte gestatten oder dulden.

Dabei sind zu beachten:

- a) gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften;
- b) abgemachte Sicherheitsvorschriften für bestimmte Risiken.

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind anzuwenden?

1. GEGEN EINBRUCHDIEBSTAHL UND EINFACHEN DIEBSTAHL

Falls alle Personen die Räumlichkeiten verlassen, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, dann sind:

- a) Sämtliche Eingangs- und Balkontüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten immer ordnungsgemäß zu schließen und alle vorhandenen Schlösser zu verriegeln. Das bezieht sich nicht auf Fenster, Balkone und sonstige Öffnungen, durch die der Täter nur durch die Bewältigung schwerer Hindernisse eindringen könnte (z.B. Einstieg in die Versicherungsräumlichkeiten durch Klettern oder Springen bzw. durch die Bewältigung einer Höhe, die größer als 2 Meter vom Erdbodenniveau bis zum niedrigsten Einstiegspunkt ist.)
- b) Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn die Kippstellung der Fenster und Türen nur mit Gewaltanwendung und Beschädigung möglich ist. Sicherheitsbehälter für Geld und andere Wertgegenstände müssen ordnungsgemäß verschlossen sein;
- c) Wandtresore müssen gemäß vorgeschriebenen Gesetznormen eingebaut sein. Maßgebend sind die Einbauvorschriften für die entsprechende Sicherheitsklasse.

2. GEGEN LEITUNGSWASSER

2.1. Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass alle wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes, bzw. innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten, in denen sich auch die versicherten Gegenstände befinden (und die über dem Putz angebracht sind und der Kontrolle des Versicherungsnehmers zugänglich sind) ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instandgehalten werden.

2.2. Werden Gebäude, in denen sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, während der Heizperiode durchgehend von allen Personen länger als 72 Stunden verlassen, dann sind ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Ausreichende Maßnahme bei Frostgefahr ist eine im Abstand von maximal drei Tagen durchgeführte Kontrolle der Heizanlage, die ausschließlich die versicherte Wohnung heizt. Fallweise Begehung der Versicherungsräumlichkeiten ist nicht ausreichend.

Bleibt die Heizungsanlage nicht durchgehend in Betrieb, ist es notwendig:

- a) sämtliche wasserführenden Versorgungsleitungen bzw. das Hauptventil abzusperren;
- b) zusätzlich muss man in der Heizperiode nicht nur die wasserführenden Versorgungsleitungen bzw. das Hauptventil absperren, sondern auch die ganze Anlage und die dazugehörenden Leitungen entleeren.

3. GEGEN ELEMENTARGEFAHREN

Der Versicherungsnehmer muss darauf achten, dass die Baukonstruktion, Dachwerk, Türen und Fenster des Gebäudes, in denen sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instandgehalten werden.

Bei drohenden Unwettern sind sämtliche Türen und Fenster der Versicherungsräumlichkeiten zu schließen. Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung keine erheblich hohe Gefahr vor Sturm- und/oder Niederschlagseinwirkung besteht.

4. ALLGEMEINES

Ist in der Versicherungspolizze angeführt, dass das Gebäude, bzw. die Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, ständig bewohnt ist – bedeutet das, dass die Räumlichkeiten mindestens 270 Tage pro Jahr bewohnt sind, bzw. dass sie nicht länger als 60 Tage unbewohnt sind. Eine Verringerung dieser Dauer stellt eine Gefahrenerhöhung dar, die gleich im Sinne des Artikel 2 ABS 2017|EH06 gemeldet werden muss.

ARTIKEL 5

OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENFALL

1. SCHADENMINDERUNG

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bei unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schäden für die Schadenverhinderung und -minderung sorgen und Weisungen des Versicherers beachten, sofern dies erwartet werden kann.

Wenn es einen vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz im Falle der Entfremdung von Kreditkarten gibt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die von den Kreditkartenausstellern vereinbarten Bedingungen für den Kreditkartengebrauch einzuhalten und sofort ihre Entfremdung zu melden.

2. SCHADENMELDUNG

Der Versicherungsnehmer muss nach Entstehung des Schadens dem Versicherer alle eventuellen Schäden unverzüglich melden und eine Liste der Sachen erstellen, die beschädigt wurden.

Feuer-, Explosion-, Einbruchdiebstahl-, Raub, Einfachdiebstahl- und Vandalismusschäden während eines Einbruchdiebstahls oder Raubes sind unverzüglich, gleich nach Schadenerkenntnis, der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und die Bescheinigung über die abgegebene Anzeige zu behalten.

Innerhalb der Haushaltsversicherung besteht der Versicherungsschutz für Vandalismusbeschädigung an Eingangstüren der Wohnung, bzw. innerhalb der Eigenheimversicherung besteht Versicherungsschutz für Vandalismusschäden an der Haustür und den Wänden des versicherten Gebäudes, die sich auf dem Grundstück befinden. Im Fall solcher Beschädigung, muss der Versicherungsnehmer ebenfalls unverzüglich die zuständige Behörde informieren und die Bescheinigung für die abgegebene Anzeige behalten.

3. SCHADENAUFKLÄRUNG

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, ausgenommen davon sind notwendige

Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen, die im öffentlichen Interesse notwendig sind.

4. LEISTUNGSFREIHEIT DES VERSICHERERS

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei:

- a) nach Maßgabe des § 6 VersVG;
- b) nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht.

ARTIKEL 6

VERSICHERUNGSWERT

Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden, Nebengebäuden und Wohnungsinhalt der Neuwert (außer für Haushaltsgeräte gemäß Artikel 2 Punkt 6.9.), das sind die ortsüblichen Kosten der Neuherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich der dafür notwendigen Konstruktions- und Planungskosten. Generell wird bei der Ermittlung des Versicherungswertes ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

ARTIKEL 7

ENTSCHÄDIGUNG

1. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigungsleistung ist pro Schadenereignis mit der in der Versicherungspolizze vereinbarten Versicherungssumme begrenzt, aber maximal bis zum Versicherungswert.

Bei Vereinbarung von Versicherungssummen auf erstes Risiko erfolgt die Entschädigung bis zur festgestellten Schadenhöhe, höchstens jedoch der vereinbarten Versicherungssumme und es werden in diesem Fall die Bedingungen der Unterversicherung nicht angewendet.

2. WAS WIRD IM SCHADENFALL ENTSCHÄDIGT?

2.1. Es wird der Schaden ersetzt, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht:

- Bei zerstörten oder entwendeten Sachen die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens);
- Bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung.

2.2. Wenn der Zeitwert einer Sache unter 40% des Wiederbeschaffungspreises liegt, wird nur der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

2.3. Bei Glasbruchschäden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten sowie erforderliche Notverglasungs- oder Notverschalungskosten.

2.4. Bei Einbruchdiebstahl und Raub auch die Wiederherstellungskosten für beschädigte oder entwendete Baubestandteile und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten (auch in Ein- und Zweifamilienhäusern).

2.5. Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert der Verkehrswert.

2.6. Schadenminderungskosten, auch wenn diese erfolglos aufgewendet wurden.

2.7. Für Kraftfahrzeuge wird maximal ausschließlich der Zeitwert ersetzt, d.h. der Wiederbeschaffungspreis für ein Fahrzeug gleicher Art und Zustandes und gleichen Alters.

3. WAS WIRD NICHT ERSETZT?

3.1. Bei zusammengehörenden Einzelsachen (z.B. Sammlungen) die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelsachen entsteht.

3.2. Der persönliche Liebhaberwert.

3.3. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter; Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

3.4. Schäden, soweit sie aus einer bestehenden Gebäudeversicherung zu vergüten sind.

4. SONSTIGE BESTIMMUNGEN ZUR ENTSCHÄDIGUNG

Der Wert verwendbarer Reste der beschädigten versicherten Sachen wird jedenfalls angerechnet. Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

Für abhandengekommene und später wieder herbeigeschaffte Gegenstände ist der Versicherungsnehmer zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

ARTIKEL 8

UNTERVERSICHERUNG

1. **VERSICHERUNGSSUMME** – Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Versicherungspolizze angegebenen

Versicherungssumme begrenzt, wobei die Entschädigung für Antiquitäten (ausgenommen antike Möbel) und Kunstgegenstände mit maximal einem Drittel der gesamten Versicherungssumme der Haushaltsversicherung begrenzt ist.

2. **UNTERVERSICHERUNG** liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert des gesamten Versicherungsinhaltes. In diesem Fall wird die gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

Eine Unterversicherung gilt aber nicht, wenn sie 20% des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherung auf erstes Risiko vereinbart wurde.

3. BERECHNUNGSGRUNDLAGE FÜR VERSICHERUNGSSUMME UND -PRÄMIE

Die Berechnungsgrundlage ist die Quadratmeterzahl der Wohnnutzfläche, wobei alle Wohnräume zu berücksichtigen sind. Dazu zählen nicht die Nebenräume (Keller, Dachboden und Garage), die ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie Treppen und offene Balkone.

4. UNRICHTIGE QUADRATMETERZAHL

Ist die wirkliche Wohnnutzfläche größer als die Fläche, die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegt, wird die Entschädigungssumme in diesem Verhältnis gekürzt, auch dann, wenn Erstrisikoversicherung (Versicherung des „ersten Risikos“) vereinbart wurde. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 10% der in der Versicherungspolizze angegebenen Fläche beträgt. Die Bestimmungen aus dem nachfolgenden Punkt „Unrichtige Angabe des Ausstattungsniveaus“ bleiben jedoch bestehen.

5. UNRICHTIGE ANGABE DES AUSSTATTUNGSNIVEAUS

Ist die tatsächliche Ausstattung und strukturelle Gestaltung der Wohnung oder des Hauses teurer als jene, die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegt, wird die Entschädigung in diesem Verhältnis gekürzt. Die Bestimmungen aus dem vorherigen Punkt „Falsche Quadratmeterzahl“ werden weiterhin verwendet.

Das Ausstattungsniveau wird folgendermaßen eingeteilt:

- a) Einfach: benötigte Ausstattung, zweckmäßig, einfach und kostengünstig.
- b) Bequem: gediegene Ausstattung, gute Qualität, mittlere Preisklasse.
- c) Hohes Niveau: wertvollere Ausstattung, sehr gute Qualität, höhere Preisklasse.

ARTIKEL 9

ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG; WIEDERHERSTELLUNG, WIEDERBESCHAFFUNG

1. ANSPRUCH AUF ERSTENTSCHÄDIGUNG

Der Versicherungsnehmer hat zunächst Anspruch auf Ersatz der Reperaturkosten bzw. des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes.

Der Zeitwert ist - im Gegensatz zum Neuwert - der Wert der sich aus dem gegenwärtigen Zustand der versicherten Sache entsprechend ihrem Alter und ihrer Abnutzung ergibt. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

2. ANSPRUCH AUF GESAMTENTSCHÄDIGUNG

Anspruch auf Gesamtentschädigung hat der Versicherungsnehmer nur unter folgenden Bedingungen:

- a) gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze für die Wiederherstellung/Wiederbeschaffung von Gebäuden und Gegenständen verwendet wird. Gebäude und Gegenstände die zum Schadenzeitpunkt bereits vorhanden, bestellt oder in Herstellung waren, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung;
- b) die Wiederherstellung des Gebäudes an der bisherigen Stelle oder an anderer Stelle innerhalb Österreichs erfolgt;
- c) die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Gebäude und Gegenstände dem ursprünglichen Verwendungszweck dienen und die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung binnen drei Jahren ab dem Schadendatum erfolgt. Im Falle eines Deckungsprozesses wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erweitert.

ARTIKEL 10

SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS 2017|EH06 vereinbart:

- a) Die Feststellung des Sachverständigen muss den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Restwert enthalten;
- b) Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Gegenstände, erfolgen.

II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

ARTIKEL 11

VERSICHERUNGSFALL UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich (beschrieben in Artikel 12 Punkt 1.) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Punkt 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.

2. VERSICHERUNGSSCHUTZ

2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer:

- a) die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten

Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz genannt: Schadenersatzverpflichtung) erwachsen;

- b) die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 16, Punkt 3.

2.2. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen von körperlichen Sachen sind auch mitversichert. In derartigen Fällen werden die Bestimmungen über Sachschäden angewendet.

2.3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.

Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

ARTIKEL 12

SACHLICHER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere:

1.1. ALS WOHNUNGSINHABER, aber nicht als Haus- und Grundbesitzer, sofern in der Versicherungspolizze nichts anderes vereinbart wurde;

1.2. AUS DER FREMDENBEHERBERGUNG, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von € 3.700.-.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind;

1.3. aus der Haltung und Verwendung von:

- a) Fahrrädern und anderen motorisierten Festlandfahrzeugen (Verkehrsmittel für Festland). Fahrräder sind auch elektrische Fahrräder mit einer maximalen Leistung von 0,6 kw und einer Höchstgeschwindigkeit, die nicht größer als 25 km/h ist;
- b) motorisierten Festlandfahrzeugen (Verkehrsmittel für Festland) mit einer Höchstgeschwindigkeit nicht größer als 20 km/h, außer es gibt keinen Genehmigungsantrag für diese festländische Fahrzeuge.

In jedem Fall sind Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 17 Punkt 5.3. dieser Bedingungen ausgeschlossen;

1.4. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen der Jagd und Extremsportarten;

1.5. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung für Zwecke der Selbstverteidigung;

1.6. aus der Haltung von nicht exotischen Haustieren, deren Haltung durch gesetzliche Bestimmungen geregelt ist.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Hundeverwahrers oder -betreuers.

Falls es nicht anders in der Versicherungspolize vereinbart wurde, sind Hunde, die in nur einem Bundesland als gefährlich angesehen werden von Versicherungsschutz ausgeschlossen;

1.7. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;

1.8. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;

1.9. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.

2. Falls in der Versicherungspolize eine Eigenheimversicherung vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherungspflichtabdeckung aus Punkt 1. auch auf die Haftpflicht aus Haus- und Grundstücksbesitz gemäß Artikel 20, aber nur und ausschließlich auf der Adresse, die in der Versicherungspolize als Versicherungsort angeführt ist.

ARTIKEL 13

VERSICHERTE PERSONEN

Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf den auf der Polize angeführten Versicherungsnehmer, sowie auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen:

1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.

Diese Kinder bleiben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen (Aufenthalt im Studienort wird nicht als Haushalt angesehen und Nachhilfeloohn wird nicht als eigenes Einkommen anerkannt.)

3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Hausarbeiten verrichten. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle gemäß Sozialversicherungsgesetzen unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

ARTIKEL 14

ÖRTLICHE GELTUNG DER VERSICHERUNG

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich – falls in der Versicherungspolize nicht anders vereinbart – auf Schadenereignisse in Europa (im geographischen Sinne).

2. Ausnahmsweise, falls nur eine Eigenheimversicherung vereinbart wurde, gilt der Versicherungsschutz der Haftpflicht aus Haus- und Grundstücksbesitz gemäß Artikel 20 ausschließlich an der Adresse, die in der Versicherungspolize als Versicherungsort angegeben ist.

ARTIKEL 15

ZEITLICHE GELTUNG DER VERSICHERUNG

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) eingetreten sind. Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fallen, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer während des Versicherungsvertragsabschlusses von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

2. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit dem ersten Befund oder der Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

ARTIKEL 16

SUMMENMÄSSIGER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Die Pauschalversicherungssumme wird in der Versicherungspolize angeführt und gilt für Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall gemäß Artikel 11 Punkt 1. dar und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

2. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aktuellen Rententafel und gleichzeitig gültigen Zinsfußes ermittelt.

3. Rettungskosten und andere Kosten:

3.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.

3.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

3.3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, das nach Anweisungen des Versicherers geführt wird.

Kosten gemäß den Punkten 3.1. bis 3.3. werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptursache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

ARTIKEL 17

AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Soweit in der Versicherungspolizze nicht anders vereinbart, besteht für folgendes kein Versicherungsschutz:

1. Ansprüche, die aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

2. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

3. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.

4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.

5. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 13 verursachen durch Haltung oder Verwendung von:

5.1.1. Luftfahrzeugen;

5.1.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 12 Punkt 1.9.),

5.1.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl.Nr.253/1957) und die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl.

Nr.267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

6. Schäden, die zugefügt werden:

- a) dem Versicherungsnehmer selbst;
- b) den Familienangehörigen des Versicherungsnehmers. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Eine außereheliche Lebensgemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt.

Wenn die Zusatzdeckung über 'Erweiterte Privathaftpflicht' vereinbart ist, sind Schäden, die die versicherten Personen Familienangehörigen zufügen, versichert. Nicht versichert sind Schäden, die sich versicherte Personen gegenseitig zufügen.

- c) Gesellschaften des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (aus Punkt b))
- d) den Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Familienangehörigen (aus Punkt b)) Anteile haben, und zwar im Prozentanteilumfang des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (aus Punkt b)) an diesen Gesellschaften. Forthin, in Gesellschaften, die dem gleichen Konzern angehören (im Sinne von § 15 Aktiengesetz), wie auch der Versicherungsnehmer oder seine Familienangehörigen (aus Punkt b)) und zwar im Umfang mittelbarer und/oder unmittelbarer Prozentanteile des Mehrheitsbesitzes in diesen Gesellschaften.

Bei rechtlich- und arbeitsunfähigen oder beschränkt arbeitsfähigen Personen werden ihre rechtlichen Vertreter und Familienangehörigen mit dem Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen gleichgestellt.

7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an:

7.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 13 geliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logieryäste gemäß Artikel 12 Punkt 1.2.).

Wenn die Zusatzdeckung über 'Erweiterte Privathaftpflicht' vereinbart ist, sind Schäden, die die versicherten Personen an gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder deren Inhalt verursachen, versichert. Diese Deckung gilt maximal für eine Mietdauer von einem Monat.

7.2. Sachen, deren Besitz aus Gefallen dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Personen gemäß Artikel 13 überlassen wurde.

7.3. beweglichen Sachen, die bei ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;

7.4. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

8. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

9. Schadenersatzverpflichtungen nach dem Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.

10. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Wirkung elektromagnetischer Felder sind.

11. Schadenersatzverpflichtungen, die man direkt oder indirekt auf Asbest oder Materiale, die Asbest enthalten zurückführen kann.

ARTIKEL 18

OBLIEGENHEITEN; VOLLMACHT DES VERSICHERERS

1. OBLIEGENHEITEN

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet in angemessener Frist äußerst drohenden Umständen vorzubeugen, deren Vorbeugung der Versicherer berechtigt verlangte oder verlangen konnte.

1.2. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

1.3. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich. Insbesondere sind anzuzeigen:

1.3.1. der Versicherungsfall;

1.3.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;

1.3.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person;

1.3.4. "alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

1.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

1.4.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

1.4.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer selbstständig innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

1.4.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern oder vergleichen.

1.5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Die Bestimmungen gemäß Punkt 1. finden sinngemäß auf versicherte Personen gemäß Artikel 13 Anwendung.

3. Vollmacht des Versicherers, der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

ARTIKEL 19

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR SACHSCHÄDEN DURCH UMWELTSTÖRUNG

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 12 Punkt 2. - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Eine UMWELTSTÖRUNG ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlichen eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.

3.1. Versicherungsfall: abweichend von Artikel 11 Punkt 1. die erste nachprüfbar feststellbare Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

3.2. Örtlicher Geltungsbereich: Versicherungsschutz besteht gemäß Artikel 14.

3.3. Zeitlicher Geltungsbereich: abweichend von Artikel 15 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Artikel 19 Punkt 3.1.).

Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen. Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes

festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Artikel 15 Punkt 2. findet sinngemäß Anwendung.

3.4. Obliegenheiten: der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet:

- 3.4.1. die für ihn einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
- 3.4.2. die Anlagen oder andere Geräte die die Umwelt gefährden, ordnungsgemäß zu halten oder warten zu lassen.

Es ist notwendig, unverzüglich die notwendigen Reparaturen und Wartungen durchzuführen. Mindestens alle fünf Jahre, es sei denn, eine kürzere Frist ist nicht gesetzlich oder offiziell vorgeschrieben, muss die Anlage und Ausstattung von Fachpersonen geprüft werden. Diese Frist beginnt, und zwar unabhängig vom Beginn des Versicherungsschutzes, mit der Inbetriebnahme der Anlage oder Ausrüstung oder letzten Prüfung.

3.5. Selbstbehalt - der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens € 350,- und maximal € 35.000,-.

Falls das in der Versicherungspolize besonders vereinbart ist, kann der Versicherungsschutz auf das folgende erwzifert werden:

ARTIKEL 20

HAUS- UND GRUNDBESITZ

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der Haftpflichtversicherung aus Haus- und Grundbesitz für die Eigenheimversicherung auf Schadenersatzverpflichtung.

1.1. Aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft, einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Einrichtungen wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbekken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen. Mitversichert ist auch der Privatbadestrand in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft.

1.2. Aus der Durchführung von Abbruch-, Bau- Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten unter Einrechnung etwaiger Eigenleistung € 75.000,- nicht überschreiten.

1.3. Aus der Sachschäden durch Umweltstörung durch Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 10.000 Liter nach Maßgabe des Artikels 19. Die Versicherungssumme hierfür beträgt € 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Abweichend von Artikel 19 Punkt 3.5. beträgt der Selbstbehalt des

Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall € 350,-.

2. Mitversichert nach Maßgabe von Punkt (1) sind auch Schadenersatzverpflichtungen:

- 2.1.** des Hauseigentümers und –bestizers;
- 2.2.** des Hausverwalters und des Hausbesorgers;
- 2.3.** jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht zur Ausübung ihres Berufes gehört;
- 2.4.** jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.

2.5. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1. bis 2.4. handelt.

3. Bei Schäden, die durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstukaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- und anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in gemieteten Wohnräumlichkeiten – ausgenommen an Fenstern und Türen der Gebäudeaußenseite auftreten – leistet der Versicherer abweichend von Artikel 11 Entschädigung, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Die Entschädigung umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um die Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich übernehmen muss.

Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder Erdbeben, handelt der Versicherer nur nach Maßgabe des Artikels 11.

4. Schadenansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung den Schaden verursacht haben und für ihn selbst verantwortlich sind. Gemäß Punkt 3 deckt die Versicherung auch die Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten dieser Personen.



EUROHERC VERSICHERUNG AG
ZWEIGNIEDERLASSUNG ÖSTERREICH-WIEN
1030 WIEN|SCHWARZENBERGPLATZ 6
www.euroherc.at